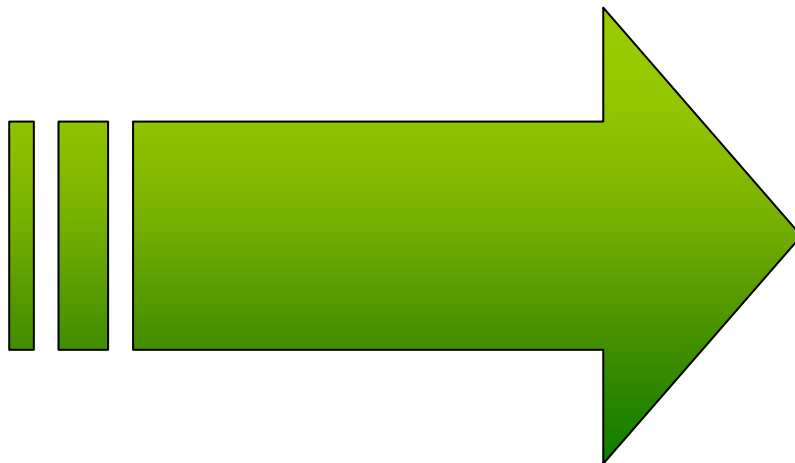


kaarst*



Entwurf

***VERFAHRENSTANDARDS
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Stadt Kaarst
Bereich Jugend und Familie

GLIEDERUNG

1.	Einleitung	Seite 3
2.	Gesetzliche Grundlagen	Seite 3
3.	Definition Kindeswohlgefährdung	Seite 5
4.	Verfahren und Methoden zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung	Seite 6
4.1	Verbindlicher Handlungsleitfaden Sozialer Dienst	Seite 6
4.1.1.	Erstmitteilung	
4.1.2.	Hausbesuch	
4.1.3.	Risikoeinschätzung	
4.1.4.	Mögliche Kindeswohlgefährdung	
4.1.5.	Risikoeinschätzung bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz	
4.1.6.	Akute Kindeswohlgefährdung	
4.1.7.	Inobhutnahme	
4.1.8.	Anrufung des Familiengerichtes	
4.2.	Verbindlicher Handlungsleitfaden Sekretariat und andere Abteilungen des Bereiches Jugend und Familie	Seite 11
4.3.	Verbindlicher Handlungsleitfaden E-Mail Verkehr	Seite 11
4.4.	Verbindlicher Handlungsleitfaden städt. Kindertageseinrichtungen	Seite 12
4.5.	Dokumentation	Seite 13
4.6.	Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel	Seite 13
4.7.	Schutzauftrag der freien Träger der Jugendhilfe	Seite 14
4.8.	Datenschutz	Seite 14
5.	Ablaufschemas Kindeswohlgefährdung (Diagramme)	Seite 16
6.	Dienste und Notdienst des Bereiches Jugend und Familie	Seite 18
6.1.	Sozialer Dienst des Bereiches Jugend und Familie	Seite 18
6.2.	Notdienst des Bereiches Jugend und Familie	Seite 19
6.2.1.	Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH	
6.2.2.	Verbindlicher Handlungsleitfaden der ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH	
6.2.3.	Verbindlicher Handlungsleitfaden der Beamten vom Dienst (BvD)	

1. EINLEITUNG

Am 03.06.2005 hat der Bundestag in zweiter und dritter Lesung das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ verabschiedet.

Am 08.07.2005 erteilte der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung, so dass dieses am 01.10.2005 in Kraft treten konnte.

Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) bezieht sich insbesondere auf die **Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl.**

Bezogen auf diesen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl werden die Rechte und Pflichten der öffentlichen und freien Jugendhilfe in § 8a SGB VIII auf Grundlage des Art. 6 Grundgesetz und § 1 SGB VIII gebündelt.

Mit der Regelung des § 8a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe und die herausgehobene Verantwortung des Jugendamtes in seiner Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdung eine stärkere Betonung.

§ 8a Abs.1 SGB VIII beinhaltet einen konkretisierten Schutzauftrag der Jugendämter. Das Jugendamt ist verpflichtet, Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich ggf. weitere Informationen zur Klärung zu verschaffen und dann unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte eine Risikoabwägung dahingehend vorzunehmen, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie oder die Einschaltung des Familiengerichts im Hinblick auf sorgerechtsentziehende Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a BGB geschützt werden kann oder ob schließlich andere Institutionen wie Polizei oder Psychiatrie informiert werden müssen, weil diese die geeigneten Institutionen zur Abwehr einer Gefahr sind. Soweit möglich, müssen die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen in den Prozess der Risikoabwägung angemessen beteiligt werden.

Auf Grundlage dieser konkreten gesetzlichen Verfahrensvorschriften ist es nunmehr unerlässlich, Verfahrenstandards bei einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung festzulegen, die zu einer Gleichbehandlung der Betroffenen führen, aber auch eine Absicherung der Fachkräfte garantieren.

Die im Folgenden dokumentierten Verfahrensstandards beruhen in der Hauptsache auf den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gem. § 8a SGB VIII obliegt dem Jugendamt der Schutzauftrag und somit der Auftrag zur Interventionsaufsicht bei einer drohenden oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung.

§ 8a Abs.1 SGB VIII legt fest, dass das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen hat, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

Personensorgeberechtigte sowie das Kind oder der Jugendliche sind einzubeziehen soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten anzubieten.

Gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt mit freien Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (z.Bsp. Kindertageseinrichtungen und Jugendfreizeiteinrichtungen) Vereinbarungen zu schließen, so dass diese in den Schutzauftrag des SGB VIII mit eingeschlossen werden. Es ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Hierin verankert ist des Weiteren die Verpflichtung, dass die Fachkräfte der freien Träger bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden bzw. die Hilfen nicht angenommen werden.

§ 8a Abs. 3 SGB VIII besagt, dass das Jugendamt das Familiengericht einschalten muss, wenn es dies für erforderlich hält. Dies ist auch der Fall, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit und in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Diese Rechtsvorschrift ist in Verbindung mit § 50 SGB VIII zu sehen, wonach das Jugendamt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen, zu unterstützen hat.

Bei dringender Gefahr hat das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden kann (§ 42 SGB VIII).

§ 8a Abs. 4 SGB VIII besagt, dass das Jugendamt auf Inanspruchnahme von Hilfen auch anderer Leistungsträger, z.B. Gesundheitshilfe, durch die Personensorgeberechtigten hinwirken muss.

Wenn ein sofortiges Tätigwerden notwendig ist und die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken, so kann das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst einschalten.

Die gesetzliche Grundlage familiengerichtlichen Handelns im Rahmen der Kindeswohlgefährdung findet sich im § 1666 BGB.

§ 1666 BGB legt fest, dass wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet ist, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Entsprechend § 1666 a BGB ist eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie nur dann zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfe, begegnet werden kann.

Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Gemäß § 49 a Absatz 1 Satz 8 FGG (Gesetze zu Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist das Jugendamt durch das Familiengericht anzuhören, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.

3. DEFINITION KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Auf der Grundlage zur Entwicklung nachfolgender Verfahrensstandards ist zunächst der Begriff Kindeswohlgefährdung zu definieren, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es keine allgemein gültige Definition gibt. Es ist immer die individuelle Situation eines Kindes zu prüfen und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Risikoeinschätzung vorzunehmen

Gemäß § 1666 BGB liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter gefährdet wird.

Von einer Kindeswohlgefährdung ist dann auszugehen, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrem Fortdauern eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Um dies festzustellen muss sich das Familiengericht [hier: das Jugendamt] unter Ausnutzung seiner Erkenntnismöglichkeiten ein Bild von den gegenwärtigen Verhältnissen des Kindes machen und dann versuchen, sich dessen Zukunft vorzustellen und diese Eindrücke an dem Verhalten der Eltern messen.

Diese Art der Gefährdung muss zudem nachhaltig und schwerwiegend sein. Dies folgt aus dem Vorrang elterlicher Sorge vor staatlicher Einmischung aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz. Ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, ist also unter Berücksichtigung der Anlagen und des Verhaltens des Kindes sowie sämtlicher Umstände in denen es lebt, festzustellen.

So ist beispielsweise räumlich das Milieu zu berücksichtigen, in welches das Kind hinein geboren wurde und in dem es aufgewachsen ist.

Die Zeit spielt gleichfalls eine mehrfache Rolle. Bezüglich der Gefährdung ist oft das Alter des Kindes ebenso bedeutsam wie der Grad seiner geistigen Entwicklung. Weiterhin ist die Zeit von Bedeutung für den Begriff der Gefährdung selbst, also für die Entwicklungsprognose und für den Zeitraum zwischen der Bedrohung und dem evtl. Eintritt der Schädigung.

In vielen Fällen bleibt nichts weiter übrig, als eine Entscheidung nach dem gesunden Menschenverstand zu treffen und zwar unter Berücksichtigung aller Belange.“

(Auszug aus: -Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung; Das Kindeswohl aus familiengerichtlicher Sicht- von Thomas Krille; 07.11.2003; Verband Anwalt des Kindes. Bundesverband; www.v-a-k.de)

Zur Kategorisierung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohles eines Kindes oder Jugendlichen sind folgende Punkte bei einer Einschätzung der Situation des Kindes zu beachten:

Körperliches Wohl

- ◆ Versorgung mit Essen und Trinken
- ◆ Körperpflege und Hygiene
- ◆ Gesundheitsfürsorge
- ◆ Körperkontakt zwischen Eltern und Kindern
- ◆ Wach- und Ruherhythmus, Schlaf
- ◆ Aufsicht und Betreuung
- ◆ Unterkunft
- ◆ Wetterangemessene Kleidung
- ◆ Schutz vor Krankheiten
- ◆ Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses
- ◆ Altersentsprechende körperliche Entwicklung

Seelisches Wohl

- ◆ Soziale Bindungen
- ◆ Konstante Bezugspersonen
- ◆ Zuwendung und Respekt
- ◆ Emotionale Verlässlichkeit
- ◆ Einführendes Verständnis
- ◆ Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen
- ◆ Anerkennung, Wertschätzung

Geistiges Wohl

- ◆ Altersentsprechende Anregungen
- ◆ Spiel und Leistungen
- ◆ Vermittlung von Werten und Normen
- ◆ Förderung von Motivation
- ◆ Sprachanregung
- ◆ Umwelterfahrungen
- ◆ Bildung
- ◆ Altersentsprechende geistige Entwicklung

4. VERFAHREN UND METHODEN ZUR ABWENDUNG VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

4.1 VERBINDLICHER HANDLUNGSLEITFADEN -B 51 SOZIALER DIENST-

4.1.1 ERSTMITTEILUNG

- ⚡ Jede Mitteilung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch – auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Fachkraft schriftlich durch den Meldebogen Kindeswohlgefährdung B 51 Sozialer Dienst aufzunehmen.

- /// Der Meldebogen enthält mehrere Fragen, die sorgfältig bearbeitet werden müssen, damit eine Einschätzung des vorgetragenen Sachverhalts möglich ist.
- /// Jede Mitteilung ist sofort und unverzüglich zu bearbeiten.
- /// Jede Meldung ist als Fall zu werten.
- /// Die Fachkraft des Sozialen Dienstes, die die Meldung angenommen hat, bleibt solange für den Fall zuständig und verantwortlich, bis eine Übergabe an die bezirkszuständige Fachkraft oder deren Vertretung möglich ist.
- /// Die Abteilungsleitung ist unverzüglich zu verständigen. In Abwesenheit ist die nächste Leitungsebene zu informieren.
- /// In Absprache mit der Abteilungsleitung oder der nächsten Leitungsebene ist gemeinsam mit einer weiteren Fachkraft eine Vorgehensweise festzulegen, die im Meldebogen dokumentiert wird.
- /// Die Abteilungsleitung oder die nächste Leitungsebene hat diesen Meldebogen mit abzuzeichnen.

4.1.2 HAUSBESUCH

- /// Zur weiteren Abklärung der Mitteilung ist **immer** ein Hausbesuch bei der betroffenen Familie notwendig.
- /// Liegen Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung vor, so ist ein Hausbesuch **unverzüglich**, ggf. unangemeldet durchzuführen.
- /// Ein Hausbesuch erfolgt **immer** mit **zwei Fachkräften**, mit dem Ziel, eine Einschätzung und Bewertung des Zustandes des Kindes, seiner Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen.
- /// Mittels des Hausbesuchs ist die häusliche und soziale Situation der Familie, das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten sowie das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern zu beleuchten.

Je nach Einzelfall kann es zur Abklärung des Falls notwendig sein:

- /// Einen Arzt zur Abschätzung des körperlichen Zustands des Kindes einzubeziehen.
- /// Die Polizei einzuschalten, wenn der Zugang zur Wohnung der Familie verwehrt wird und eine akute Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.
- /// Des Weiteren kann es sich als sinnvoll erweisen, im Vorfeld Kontakt zu anderen betreuenden Institutionen wie Kindertagesstätten, Schulen, OGATA usw. aufzunehmen, wenn diese eine Beurteilung zur Gefährdungslage abgeben können (s. Kapitel Datenschutz 4.8, § 65 SGB VIII) und zu erwarten ist, dass die Eltern eine Kindeswohlgefährdung verdecken wollen.
- /// Der Hausbesuch ist durch den Erstkontaktbogen zu dokumentieren.
- /// Eine Einschätzung und eine weitere Vorgehensweise ist ebenfalls zu dokumentieren.
- /// Die Abteilungsleitung oder in Abwesenheit die nächste Leitungsebene ist zu informieren und zeichnet den Erstkontaktbogen mit ab.

4.1.3. RISIKOEINSCHÄTZUNG

Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ist eine Risikoeinschätzung der Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften vorzunehmen.

- ⚡ Auf der Grundlage dieser Verfahrensstandards erfolgt die Risikoeinschätzung im Bereich Jugend und Familie **grundsätzlich** mit mindestens drei Fachkräften (zuständige Fachkraft, 2. Fachkraft, Abteilungsleitung oder die nächste Leitungsebene).
- ⚡ Eine Risikoabschätzung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

Gewährleistung des Kindeswohls

Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?

Problemakzeptanz

Erkennen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Problemkongruenz

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Hilfeakzeptanz

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die vorgeschlagenen Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

- ♦ Des Weiteren ist bei der Einschätzung der Schwere des Gefährdungsrisikos das Alter des Kindes zu berücksichtigen.
- ♦ Zu unterscheiden sind bei der Risikoeinschätzung auch Familien, die dem Jugendamt noch nicht bekannt sind und denen, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden bzw. Hilfen zur Erziehung erhalten.
- ♦ Bei diesen ist bereits im Rahmen der Hilfeplanung eine Risikoeinschätzung nach den oben genannten Kriterien möglich und bietet neben der Unterstützung für die Familie auch eine Kontroll- und Schutzfunktion. Hierbei ist beständig zu beobachten, ob eine Hilfeakzeptanz bei den Eltern vorliegt oder nicht.

4.1.4. MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- ⚡ Wird bei dem Hausbesuch bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt aber keine akute Gefährdung festgestellt werden kann, **müssen** weitere Hausbesuche und Kontrolltermine vereinbart werden.
- ⚡ Dies muss in schwerwiegenden Fällen **mindestens wöchentlich** und ggf. unangemeldet erfolgen.
- ⚡ Ziel ist es die Eltern zu motivieren, Beratungs- oder Unterstützungsangebote anzunehmen.

- /// Der Fall ist beständig im Fachteam zu beraten.
- /// Sollten sich **innerhalb von 3 Monaten** keine beschreibbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und dem Erscheinungsbild des Kindes zeigen, so ist im Fachteam zu beraten, ob das Familiengericht zur Anhörung der Familie gem. § 1666 BGB eingeschaltet werden sollte.
- /// Der Erhebungsbogen/Nacherhebungsbogen ist dabei zugrunde zu legen.
- /// Bei der Feststellung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist generell die Bereichsleitung bzw. die stellvertretende Bereichsleitung durch die Abteilungsleitung zu informieren!
- /// Bei Abwesenheit der Abteilungsleitung erfolgt die Information durch den/die fallführende/n Mitarbeiter/in!

4.1.5. RISIKOEINSCHÄTZUNG BEI NICHT BESTEHENDER HILFEAKZEPTANZ

Grundsätzlich wird bei den Eltern um die Annahme von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII zur Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern dies ab oder sehen keinen Bedarf, so ist zu klären, ob dies im Hinblick auf die Situation des Kindes hinnehmbar ist oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung oder zur Installierung von Hilfen das Familiengericht gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII anzurufen ist.

- /// Diese Fälle sind **generell** im Fachteam und mit der Abteilungsleitung (oder der nächsten Leitungsebene) zu beraten.

4.1.6 AKUTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- /// Beim Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung sind unverzüglich die notwendigen Schritte zur Herausnahme/ Inobhutnahme des Kindes einzuleiten und erforderlichenfalls das Familiengericht einzuschalten.
- /// Erscheint die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig, so ist die Polizei hinzuzuziehen.
- /// Der Bogen bei Inobhutnahme dient hierbei zur Dokumentation.
- /// Bei der Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung ist generell die Bereichsleitung bzw. die stellvertretende Bereichsleitung durch die Abteilungsleitung zu informieren!
- /// Bei Abwesenheit der Abteilungsleitung erfolgt die Information durch den/die fallführende/n Mitarbeiter/in!

4.1.7. INOBHUTNAHME

„1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen
oder

*b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann ...“
(§ 42 SGB VIII)*

- ⚡ Eine Inobhutnahme erfolgt, sofern eine akute und dringende Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen gegeben ist, die einen weiteren Verbleib in der Regel im elterlichen Haushalt unmöglich macht.
- ⚡ Mit dem Kind/Jugendlichen, wie mit den Personensorgeberechtigten erfolgt ein klärendes Gespräch bzgl. der Situation die zur Inobhutnahme führt; des Weiteren sind Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.
- ⚡ Sofern möglich ist das Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen.
- ⚡ Ansonsten handelt das Jugendamt im Rahmen des Wächteramtes und hat umgehend das Familiengericht um Entscheidung anzurufen.
- ⚡ Die vorläufige Unterbringung erfolgt bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform.
- ⚡ Dem Kind/Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.
- ⚡ Das Jugendamt sorgt während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes/Jugendlichen.
- ⚡ Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten unmittelbar von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen, sofern dies nicht bereits im Vorfeld der Inobhutnahme geschehen ist.
- ⚡ Widerspricht der Personensorgeberechtigte der Inobhutnahme nicht, so ist sofort ein Hilfeplanverfahren einzuleiten.
- ⚡ Das Kind/Jugendlicher ist unverzüglich an den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder der Personensorgeberechtigte/ Erziehungsberechtigte bereit und in der Lage ist, eine bestehende Gefährdung abzuwenden.
- ⚡ Der Bogen bei Inobhutnahme dient hierbei zur Dokumentation.
- ⚡ Im Falle einer Inobhutnahme ist generell die Bereichsleitung bzw. die stellvertretende Bereichsleitung durch die Abteilungsleitung zu informieren!
- ⚡ Bei Abwesenheit der Abteilungsleitung erfolgt die Information durch den/die fallführende/n Mitarbeiter/in!

4.1.8 ANRUFUNG DES FAMILIENGERICHTS

Gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII ist grundsätzlich das Familiengericht anzurufen,

- ♦ Wenn dies zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.
- ♦ Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen.
- ♦ Wenn sich die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung und die gesamte Familiensituation als labil darstellt und vor diesem Hintergrund eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls angenommen werden kann.
- ♦ Wenn aufgrund einer akuten Kindeswohlgefährdung eine Inobhutnahme ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich war.

- ⚡ Dies erfolgt auf der Grundlage der Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft und der zweiten Fachkraft, die eine Bewertung zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes und zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils vornehmen.
- ⚡ Des Weiteren muss die Risikoeinschätzung nach den vier Kriterien (s. 4.1.3) vorgenommen werden.
- ⚡ Eine Beratung solcher Fälle im Team, möglichst in Anwesenheit der Abteilungsleitung ist zwingend erforderlich.
- ⚡ In Eilfällen ist eine Beratung in einem zusätzlich einberufenen Sonderteam (außerhalb der üblichen Teambesprechungszeiten) notwendig.
- ⚡ Bei Abwesenheit der Abteilungsleitung ist die nächste Leitungsebene zu informieren und ggf. in den Beratungsprozess mit einzubeziehen.
- ⚡ Anträge an das Amtsgericht sind vor der Übermittlung der Abteilungsleitung vorzulegen. Eine Aktenkopie wird von der Abteilungsleitung gegengezeichnet.
- ⚡ Eilanträge sind vorab an das Familiengericht zu faxen.
- ⚡ Alle familiengerichtlichen Anträge zu sorgerechtsentziehenden Maßnahmen werden von der Bereichsleitung, bzw. der stellvertretenden Bereichsleitung oder bei Abwesenheit von der Abteilungsleitung Sozialer Dienst unterschrieben.

4.2. VERBINDLICHER HANDLUNGSLEITFADEN SEKRETARIAT UND ANDERE ABTEILUNGEN DES BEREICHES JUGEND UND FAMILIE

Mitteilungen oder Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls gehen nicht zwangsläufig in der einzelfallzuständigen Abteilung des Sozialen Dienstes ein.

- ⚡ Fernmündliche Hinweise müssen direkt an die Abteilungsleitung des Sozialen Dienstes oder die bezirksezuständige Fachkraft weitervermittelt werden.
- ⚡ Ansonsten ist der Meldebogen des B 51 aufzunehmen und **sofort und persönlich** an die Abteilungsleitung des Sozialen Dienstes oder an die bezirksezuständige Fachkraft weiterzuleiten.
- ⚡ Schriftliche Hinweise werden **sofort und persönlich** an die Abteilungsleitung des Sozialen Dienstes oder an die bezirksezuständige Fachkraft weitergegeben.

4.3. VERBINDLICHER HANDLUNGSLEITFADEN E-MAIL VERKEHR

Der elektronische Schriftverkehr entwickelt sich zunehmend zum alltäglichen Mittel der Kommunikation. Hinweise oder Mitteilungen auf eine Gefährdung des Kindeswohles sind **unverzüglich** weiterzuleiten.

- ⚡ E-Mail Verkehr ist gleichzusetzen mit schriftlichen Hinweisen. E-Mails werden **sofort** an die Abteilungsleitung des Sozialen Dienstes und zur Sicherheit an das Sekretariat und die Bereichsleitung weitergeleitet.
- ⚡ Der/die Mitarbeiter/in hat sich **persönlich** zu vergewissern, dass die E-Mail angekommen ist.

Da grundsätzliche Mitteilungen an den Bereich Jugend und Familie aber auch Gefährdungshinweise direkt an die Stadtverwaltung (info@kaarst.de), den Bürgermeister (buergermeister@kaarst.de) oder die Beigeordneten gesendet werden können, wurde mit Bereich 10 –Organisation, Personalwirtschaft- folgendes vereinbart:

- /// Da eine spezifizierte Unterscheidung der eingehenden E-Mails für den Bereich Jugend und Familie in Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht umfassend und abschließend vorgenommen werden kann, werden alle E-Mails für den Bereich Jugend und Familie zur Sicherheit an die Abteilungsleitung des Sozialen Dienstes, das Sekretariat und die Bereichsleitung weitergeleitet.

4.4. VERBINDLICHER HANDLUNGSLEITFADEN STÄDT. KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Durch die tägliche Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen können sich Hinweise einer möglichen Kindeswohlgefährdung ergeben.

- /// Bei einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung hat die Gruppenleiterin/ Ergänzungskraft umgehend die Leiterin der Kindertageseinrichtung zu informieren.
- /// Es ist umgehend ein beratendes Fachgremium zur Risikoeinschätzung bestehend aus der Leiterin der Kindertageseinrichtung (TE) oder ihrer Stellvertretung, der Gruppenleiterin und/oder der Ergänzungskraft und einer Fachkraft des Sozialen Dienstes als insoweit erfahrene Fachkraft einzuberufen.
- /// Grundlage zur Beratung im Fachgremium ist der Erhebungsbogen Kindertageseinrichtungen.
- /// Da es sich zunächst um eine Beratung zur Risikoeinschätzung handelt, kann die Fachreflexion zur Einschätzung der Situation ohne Nennung des Kindesnamen erfolgen.
- /// Ergibt die Risikoeinschätzung die Vermutung einer möglichen, aber nicht akuten Kindeswohlgefährdung, wird das weitere beraterische und methodische Vorgehen miteinander abgestimmt.
- /// Die Gruppenleiterin (ggf. gemeinsam mit der Ergänzungskraft und/oder Leiterin der TE) führt zur Klärung der Situation Beratungsgespräche mit den Eltern mit dem Ziel, die Eltern zu motivieren, Beratungs- oder Unterstützungsangebote anzunehmen.
- /// In der Folge überprüft die Erzieherin die Annahme der Hilfsangebote und deren Wirkung.
- /// Der gesamte beraterische Prozess wird beständig durch die kollegiale Fallreflexion im Fachgremium unter Beteiligung des Sozialen Dienstes begleitet.
- /// Sollten sich **innerhalb von 3 Monaten** keine beschreibbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und dem Erscheinungsbild des Kindes zeigen, muss die Fallübernahme durch den Sozialen Dienst des Bereiches Jugend und Familie beraten werden.

- /// Ist eine akute Kindeswohlgefährdung erkennbar oder wird diese im Rahmen der Risikoeinschätzung festgestellt, wird der Soziale Dienst **unmittelbar** informiert und tätig.
- /// Bei der Feststellung einer möglichen oder akuten Kindeswohlgefährdung ist generell die Bereichsleitung bzw. die stellvertretende Bereichsleitung durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung oder deren Stellvertretung zu informieren!

4.5. DOKUMENTATION

Eine standardisierte Dokumentation in Form der Meldebögen, des Formulars zum Erstkontakt, des Erhebungsbogens, des Nacherhebungsbogens und des Bogens zur Inobhutnahme (s. Anlage) dient der Vereinheitlichung sowie der Überprüfbarkeit des Falles und der Einhaltung der vorgegebenen Standards und bildet die Grundlage für die weitere Arbeit mit der Familie.

Dadurch kann in Vertretungssituationen die fallzuständige Fachkraft den Fall besser nachvollziehen, was auch bei Zuständigkeitswechsel der Fall ist.

Aus der Dokumentation ergibt sich:

- /// die Fallaufnahme und der Entscheidungsverlauf ab Bekanntwerden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen einer Hilfe
- /// die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung
- /// die Faktenlage bei Risikobetrachtung und die Bewertung zur Risikoeinschätzung
- /// eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind und über die getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Darstellung konkreter Handlungsschritte und der Zeitperspektive
- /// Die vorgegebenen Bögen sind sorgfältig und direkt während der Gespräche/Hausbesuche oder direkt im Anschluss daran auszufüllen, damit sich eine lückenlose Dokumentation ergibt.

4.6. FALLABGABE UND FALLÜBERNAHME DURCH ZUSTÄNDIGKEITSWECHSEL

- /// Eine Fallübergabe hat so zu erfolgen, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen, insbesondere jene, die eine mögliche zukünftige Kindeswohlgefährdung nahe legen, zu erhalten.
- /// Vor der Abgabe des Falles ist grundsätzlich ein zusammenfassender Sachstandsvermerk anzufertigen.
- /// Dieser weist auf besondere Probleme/Konflikte hin und macht Aspekte deutlich, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind.
- /// Der Sachstandsvermerk ist von der Abteilungsleitung (in Abwesenheit von der nächsten Leitungsebene) gegenzuzeichnen.
- /// Ein **persönliches** Fallübergabegespräch muss **grundsätzlich** zwischen der zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft stattfinden.

- ⚡ Ist ein Übergabegespräch nicht möglich, so ist der Sachstandsvermerk dem zuständigen Jugendamt **umgehend und in doppelter Ausfertigung** zuzusenden.
- ⚡ Ein Exemplar muss vom nunmehr zuständigen Jugendamt gegengezeichnet und dem abgebenden Jugendamt wieder zurück geschickt werden.
- ⚡ Darüber hinaus muss in einem Telefonat der nunmehr zuständigen Fachkraft die Situation erläutert werden. Über das Telefonat ist ein Vermerk anzufertigen.

4.7. SCHUTZAUFTRAG DER TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE

Gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII sind Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen zu treffen, die sicherstellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Damit ergibt sich, dass alle Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine eigene Schutzfunktion innehaben.

Die freien Träger sind daher verpflichtet, in Abstimmung mit der öffentlichen Jugendhilfe eigene Verfahrensstandards zu entwickeln, die gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII Teil der verbindlich zu treffenden schriftlichen Vereinbarungen darstellen.
Näheres regelt die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII.

Im Rahmen der Leistungserbringung der Hilfen zur Erziehung bleibt das Jugendamt jedoch auch im Rahmen der Hilfeplanung in der Kontrollpflicht gegenüber der Fachkraft des freien Trägers, ob diese die zu erbringenden Leistungen an den im Hilfeplan festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen auch ausrichtet.

Insbesondere wenn es um mögliche Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch geht, muss trotz Hilfeakzeptanz der Eltern die eingesetzte Fachkraft umgehend Meldung erstatten, wenn sich Abweichungen bezüglich des Schutzes des Kindes abzeichnen.

4.8. DATENSCHUTZ

Gemäß § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt, was in der Konsequenz heißt, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe mit den Daten der Familien, Kindern und Jugendlichen sorgsam umgehen müssen. Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen ist nur mit dem Vorliegen einer ausdrücklichen Einverständniserklärung möglich oder, wenn eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt.

Beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wird dieses Recht an einigen Stellen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz gesondert geregelt.

Datenerhebung, § 62 SGB VIII

Gemäß § 62 Abs. 3 SGB VIII ist es nunmehr möglich, ohne die Mitwirkung der Betroffenen Sozialdaten zu erheben, wenn ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für z.B. die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Datenübermittlung und Datennutzung, § 64 SGB VIII

Da in § 8a SGB VIII das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorgeschrieben wird, war eine Veränderung bezüglich des § 64 SGB VIII, Datenübermittlung und Datennutzung, notwendig. Nunmehr ist es gemäß § 64 Abs. 2a SGB VIII erlaubt sich mit externen oder anderen Fachkräften zur Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung auszutauschen. Dabei ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen, ob dies in anonymisierter und/oder pseudonymisierter Form erfolgen kann.

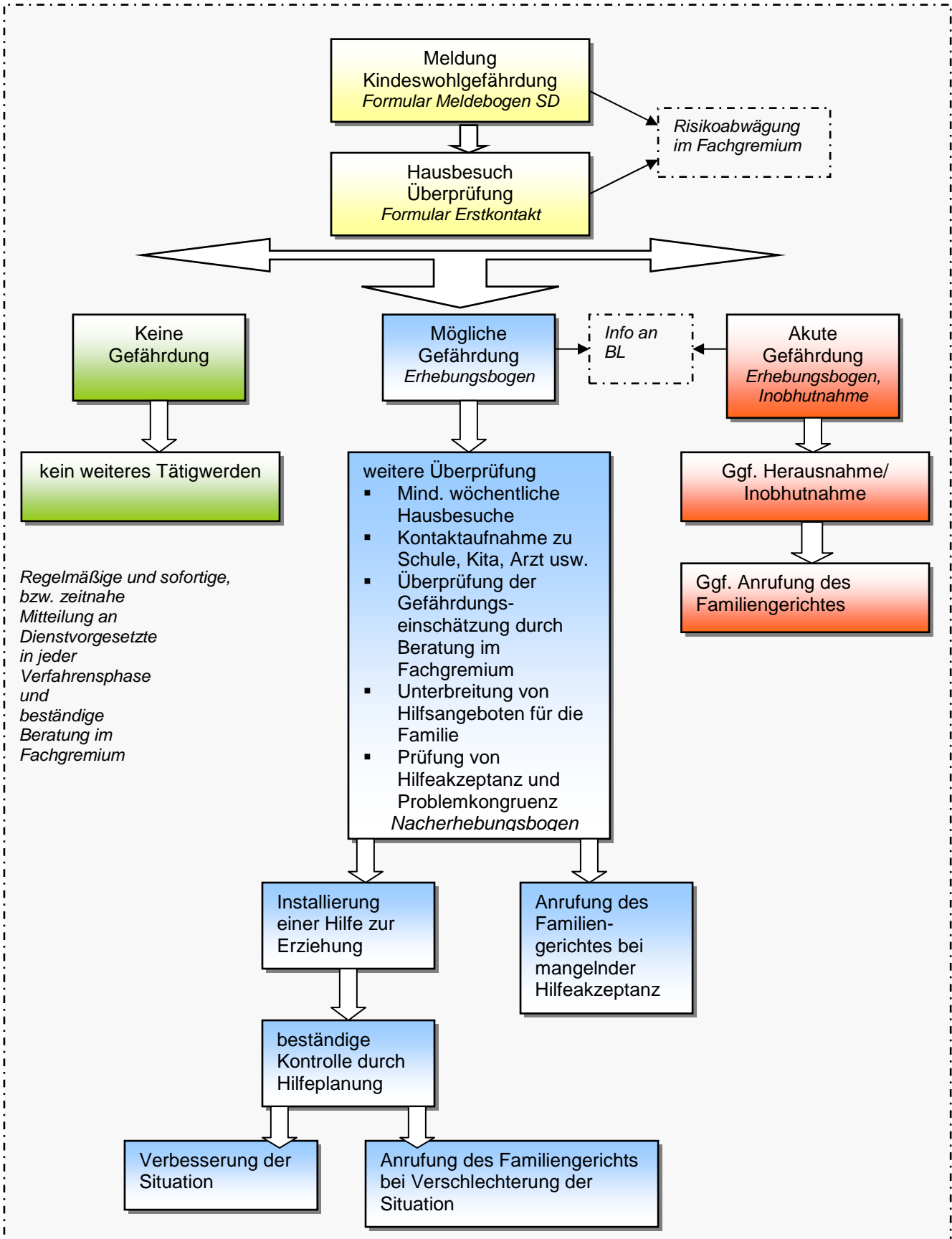
Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe, § 65 SGB VIII

Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden:

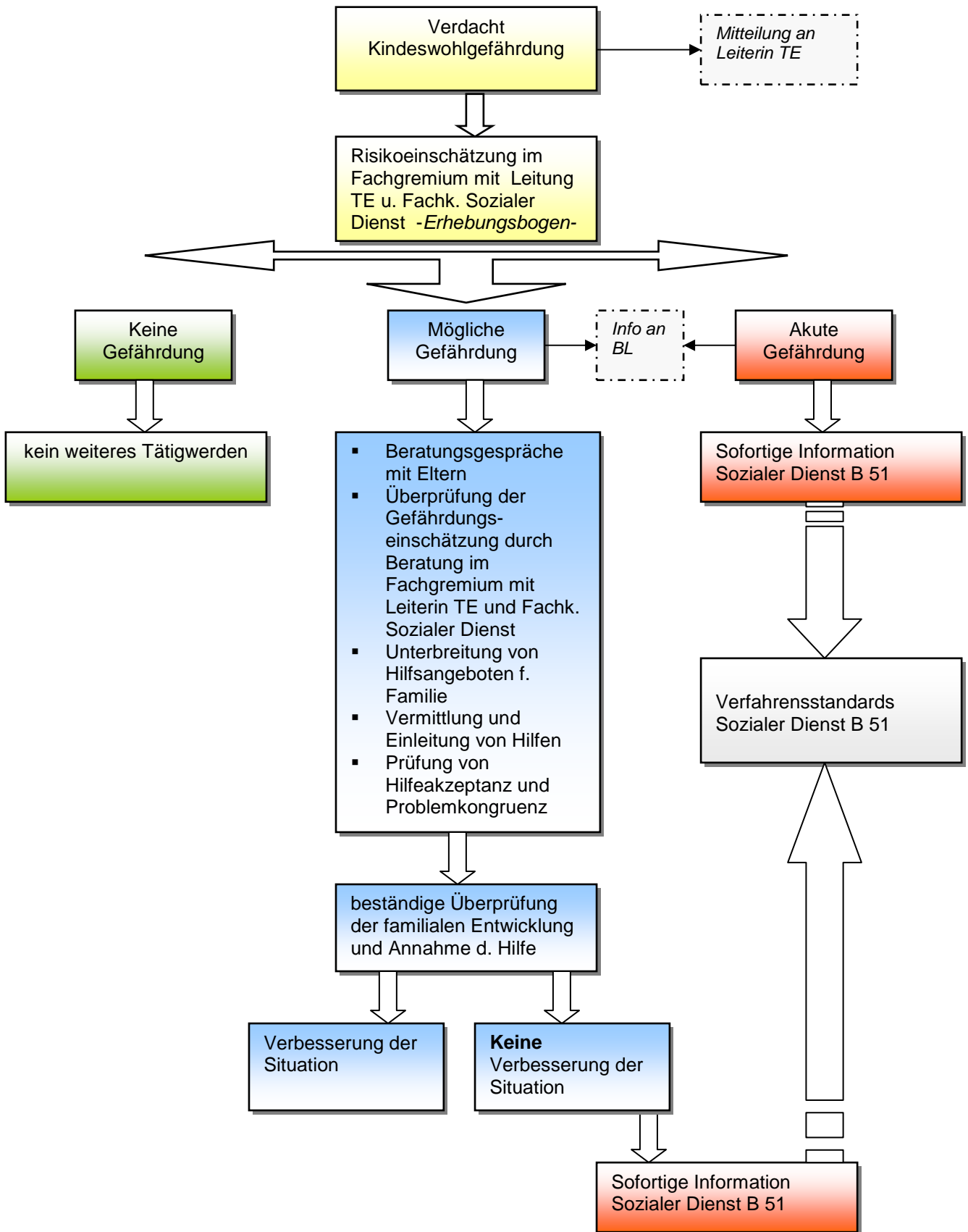
- „.....
- (2.) dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung nach § 8a SGB VIII
 - (3.) dem Mitarbeiter der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind,
 - (4.) an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden....“

5. ABLAUSCHEMATA KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (DIAGRAMME)

5.1. SOZIALER DIENST



5.2. STÄDTISCHE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN



6. DIENSTE UND NOTDIENST DES BEREICHES JUGEND UND FAMILIE

6.1. SOZIALER DIENST DES BEREICHES JUGEND UND FAMILIE

Der Bereich Jugend und Familie –Abteilung Sozialer Dienst- ist mindestens täglich Montag – Mittwoch von 8.30 – 15.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 17.00 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr erreichbar.

Die Zuständigkeit der pädagogischen Fachkräfte ist, ausgenommen der Fachkräfte für die Tages- und Vollzeitpflege, nach Stadtteilen strukturiert.

Bereichsleitung Frau Schnur
Tel.: 987-325

Sozialer Dienst:

Abteilungsleitung Frau Thoms
Tel: 987-321

Kaarst-Nord Frau Rau-Kalus
Tel: 987-318

Kaarst-Ost Frau Zink-Heinrich
Tel: 987-368

Kaarst-West Herr Krienen
Tel: 987-323

Kaarst-Mitte Frau Müller
Tel: 987-319

Holzbüttgen-Ost Frau Windhuis
Tel: 987-322

Vorst Herr Thum
Tel: 987-317

Vorst/Driesch Frau Schumilas
Tel. 987-367

Büttgen
Holzbüttgen-West Frau Coolen
Tel: 987-320

Pflegekinderdienst Frau Stüttgen
Tel: 987-273

Tagespflege Frau Reinertz
Tel. 987-369

6.2. NOTDIENST DES BEREICHES JUGEND UND FAMILIE

6.2.1. EV. JUGEND- UND FAMILIENHILFE gGMBH

Außerhalb der oben aufgeführten Dienstzeiten wird der Notdienst für den Bereich Jugend und Familie auf Grundlage des gemeinsam geschlossenen Vertrages vom 23.06.1999, von der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH (vormals ev. Verein für Jugend- und Familienhilfe e.V.), Sebastianusstr. 1, 41564 Kaarst geleistet.

Der verbindliche Handlungsleitfaden unter 6.2.2. ist mit der Geschäftsführung der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH abgestimmt.

Die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH ist ein seit über 50 Jahren anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und zählt mit seinen zahlreichen stationären und ambulanten Angeboten der Hilfen zur Erziehung zu den größten Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen im Rheinland.

Der Notdienst für den Bereich Jugend und Familie wird mit einer 24-stündigen Dienstbereitschaft speziell von der Abteilung Pädagogische Ambulanz (Notaufnahmestelle für Kinder und Jugendliche) und den Bereitschaftsdiensten der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH geleistet.

Bei den eingesetzten Mitarbeitern handelt es sich um ausgebildetes Fachpersonal, in der Regel mit fachspezifischen Zusatzausbildungen und langjährigen beruflichen Erfahrungen im Umgang mit krisenhaften familiären Systemen.

Das im Rahmen des Notdienstes eingesetzte Fachpersonal ist somit als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8a SGB VIII zu werten.

Pädagogische Ambulanz
Tel. 51 17 44

6.2.2. VERBINDLICHER HANDLUNGSLEITFADEN EV. JUGEND- UND FAMILIENHILFE gGMBH

Menschen in Krisensituationen wenden sich in Notsituationen im Regelfall an die Polizei oder die Stadtverwaltung. Beide Institutionen sind 24 Stunden erreichbar.

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Telefonzentrale der Stadtverwaltung Kaarst von Mitarbeitern der Feuerwehr besetzt.

Für die Feuerwehr Kaarst besteht die Dienstanweisung, mit der Polizei Kaarst die Absprache (eine schriftliche Vereinbarung ist zukünftig angestrebt), sich außerhalb der Dienstzeiten des Bereiches Jugend und Familie bei bekannt werden einer Kindeswohlgefährdung mit der Pädagogischen Ambulanz der Jugend- und Familienhilfe gGmbH in Verbindung zu setzen.

- ⚡ Das Einschalten des Notdienstes erfolgt fernmündlich, bzw. durch Zuführung des Kindes oder Jugendlichen durch die Polizei.
- ⚡ Der Mitarbeiter der Pädagogischen Ambulanz informiert umgehend seinen Bereitschaftsdienst, der innerhalb von 30 Minuten die Situation **persönlich vor Ort** eruiert.

- ⚡ Sollte aufgrund der Vielzahl der gemeldeten Notfälle der Bereitschaftsdienst der ev. Jugend- und Familienhilfe nicht in der Lage sein innerhalb der vereinbarten 30 Minuten vor Ort zu sein, informiert dieser die nächste Leitungsebene, die unmittelbar die persönliche Zuständigkeit analog ihres Bereitschaftsdienstes übernimmt.
- ⚡ Sollte auch die Leitungsebene aufgrund der Vielzahl der gemeldeten Notfälle nicht in der Lage sein rechtzeitig und umfassend tätig zu werden, wird umgehend die Geschäftsführung informiert, die unmittelbar die persönliche Zuständigkeit analog ihres Bereitschaftsdienstes übernimmt.
- ⚡ Der im Rahmen dieser „Sicherheitskette“ eingesetzte Bereitschaftsdiensthabende der ev. Jugend- und Familienhilfe informiert die Personensorgeberechtigten unmittelbar und zeitnah und klärt die Notsituation unter Beteiligung aller Betroffenen.
- ⚡ Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos soweit möglich mit mehreren insoweit erfahrenen Fachkräften und unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird .
- ⚡ Die diensthabende Fachkraft der Ev. Jugend- und Familienhilfe erarbeitet mit allen Beteiligten Möglichkeiten zur aktuellen Klärung der Notsituation, bzw. zur Abwendung des aktuellen Gefährdungsrisikos mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung.
- ⚡ Sollte die anzustrebende einvernehmliche Regelung mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, ist der Beamte vom Dienst der Stadt Kaarst über die Feuerwehr zu informieren und zur Entscheidungsfindung persönlich und vor Ort hinzuzuziehen.
- ⚡ Der Beamte vom Dienst trifft unter Hinzuziehen der fachlichen Meinung der insoweit erfahrenen pädagogischen Fachkräfte der Ev. Jugend- und Familienhilfe und der angetroffenen Situation die Entscheidung zur Abwendung der aktuellen Gefährdungssituation.
- ⚡ Die diensthabende Fachkraft der Ev. Jugend- und Familienhilfe verfasst eine umfassende schriftliche Dokumentation über die ermittelte Sachlage und die getroffene Entscheidung und leitet diese frühestmöglich an die für den Stadtteil zuständige Fachkraft des Bereiches Jugend und Familie weiter.
- ⚡ Der Mitarbeiter der Ev. Jugend- und Familienhilfe informiert fernmündlich und persönlich frühestmöglich die für den Stadtteil zuständige Fachkraft des Bereiches Jugend und Familie oder die nächst höhere Leitungsebene.
- ⚡ Die Fallzuständigkeit geht nach der persönlichen Mitteilung unmittelbar auf den Bereich Jugend und Familie über.

6.2.3. VERBINDLICHER HANDLUNGSLEITFADEN DER BEAMTEN VOM DIENST (BVD)

Die Stadt Kaarst verfügt über 30 Beamte vom Dienst, die im Rahmen von eingeteilten Bereitschaftsdiensten, außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung, umfassend für alle gemeldeten Notfälle zuständig sind.

Der nachfolgende verbindliche Handlungsleitfaden ist mit dem zuständigen Bereich Ordnungsangelegenheiten abgestimmt.

- ⚡ Sollte im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung die Pädagogische Ambulanz der ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH keine einvernehmliche Regelung zur Klärung der aktuellen Notsituation mit allen Beteiligten erzielen können wird der BvD vom Bereitschaftsdienst der ev. Kinder- und Jugendhilfe über die Feuerwehr benachrichtigt.
- ⚡ Der BvD findet sich persönlich vor Ort ein und informiert sich umfassend über die aktuelle Gefährdungssituation.
- ⚡ Hierzu führt er Gespräche mit den Betroffenen sowie der pädagogischen Fachkraft der Ev. Jugend- und Familienhilfe.
- ⚡ Unter Abwägung der dargelegten Sichtweise trifft er/sie unter Hinzuziehung der fachlichen Einschätzung des Gefährdungsrisikos der insoweit erfahrenen Fachkraft der ev. Jugend- und Familienhilfe die Entscheidung zur aktuellen Abwendung der Kindeswohlgefährdung.
- ⚡ Sollte der BvD von Seiten der Feuerwehr, der Polizei oder Anderen als Erster von Notfallsituationen bei Kindern, Jugendlichen und Familien in Kenntnis gesetzt werden, informiert er umgehend die Pädagogische Ambulanz der ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH mit der Aufforderung sich entsprechend dem unter 6.2.2. dargelegten verbindlichen Handlungsleitfadens um die Klärung der Notlage zu bemühen.
- ⚡ Wird der BvD anschließend von Seiten der Pädagogischen Ambulanz der ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH zur Klärung und Entscheidung aufgefordert, hat er /sie entsprechend der oben dargelegten verbindlichen Handlungsweise zu verfahren.
- ⚡ Der BvD verfasst einen Bericht zur angetroffenen Notsituation und der Entscheidung und übermittelt diesen frühestmöglich an die für den Stadtteil zuständige Fachkraft des Bereiches Jugend und Familie.
- ⚡ Der BvD informiert fernmündlich und persönlich frühestmöglich die für den Stadtteil zuständige Fachkraft des Bereiches Jugend und Familie oder die nächst höhere Leitungsebene.
- ⚡ Die Fallzuständigkeit geht nach der persönlichen Mitteilung unmittelbar auf den Bereich Jugend und Familie über.

April 2006

Der Bürgermeister
Bereich Jugend und Familie
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

Anlagen:

- Gesetzestexte
- Meldebogen Kindeswohlgefährdung -B 51-
- Meldebogen Kindeswohlgefährdung –B 51 Sozialer Dienst-
- Erhebungsbogen Kindeswohlgefährdung –B 51 Sozialer Dienst-
- Erhebungsbogen Kindeswohlgefährdung –B 51 Kindertageseinrichtungen-
- Nacherhebungsbogen Kindeswohlgefährdung –B 51 Sozialer Dienst-
- Bogen zur Inobhutnahme –B 51 Sozialer Dienst-